

**Abgrenzungssatzung der Ortsgemeinde Holsthum  
nach § 34, Abs. 4, Nr. 1 BauGB  
Teilbereich: Enzweg**

Der Ortsgemeinderat Holsthum hat auf Grund des § 34, Abs. 1, Nr. 1 vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - beide in der jeweils geltenden Fassung - in seiner Sitzung vom 05.10.1995 für den Teilbereich „ENZWEG“ folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Von der Satzung sind folgende Flurstücke betroffen:

- Flur 2, Flurstücke Nr. 1 teilweise (in einer Tiefe von 40 m entlang des Enzweges), 9, 8, 7, 6, 3/2, 5, 4 teilweise (in einem Abstand von 3,0 m nordwestlich der vorhandenen Bebauung), 12/1, 12/2, 13, 14 und 15
- Flur 2 Nr. 11 und 10 (öffentliche Verkehrsfläche)

Die im beigefügten Lageplan umrandet dargestellten Grundstücke bzw. -teile gehören zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung,

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3  
Einsichtnahme**

Die Satzung wird zu Jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Bauabteilung, bereitgehalten.

Während der Dienststunden kann die Satzung eingesehen und auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt werden.

Holsthum, den 27.11. 1995

(Berscheid, Ortsbürgermeister)



Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 31.10.1995 angezeigt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

54634 Bitburg, 14.11.1995  
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
Im Auftrag:



(Annen)